

allgemeine Wesensmerkmale feststellbar, die das Recht in allen auf der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beruhenden Gesellschaftsformationen und zugleich nur dieses Recht kennzeichnen. Jedes Ausbeuterrecht ist von den sozialökonomischen Verhältnissen des Privateigentums an den Hauptproduktionsmitteln und der daraus resultierenden Ausbeutung des Menschen durch den Menschen bestimmt. Mittels des Rechts zwingt die Ausbeuterklasse ihren Willen, dessen Inhalt in den materiellen Lebensbedingungen dieser Klasse begründet ist, der unterdrückten Mehrheit der Bevölkerung auf. Dabei nimmt in allen Rechtstypen, die die antagonistische Klassengesellschaft hervorgebracht hat, der Schutz des Privateigentums an den Produktionsmitteln eine vorrangige Stellung ein.

Bereits eine der ältesten überlieferten Gesetzessammlungen, das Gesetzeswerk Hammurapis von Babylon (1728 bis 1686 v. u. Z.) enthielt einen Katalog von Rechten, der die Unantastbarkeit des Eigentums garantieren sollte.¹¹ Diebstahl am Eigentum des Königs wurde mit dem Tode bestraft. In den Gesetzen Hammurapis und in anderen altbabylonischen Rechtsurkunden sind auch bereits detaillierte Bestimmungen über das Pachten von Land, über Miete und Kreditaufnahme, über die Verschuldung und anderes zu finden, die zeigen, daß sich das Zivilrecht bereits in dieser frühen Zeit der antagonistischen Klassengesellschaft entwickelte.

Das Sklavenhalterrecht diente der Aufrechterhaltung der Diktatur der Sklavenhalter über die Sklaven und dem Schutz und der Festigung des Eigentums der Sklavenhalter am Sklaven als unmittelbarem Produzenten und Produktionsmittel zugleich.

Schon die erste historisch bekannte Gesetzessammlung des in seinen Grundzügen herausgebildeten römischen Stadtstaates, die Zwölftafelgesetze aus dem 5. Jh. v. u. Z., belegen dies. Eigentumsrechte hatte nur der römische Bürger, nur er konnte Grund und Boden besitzen. Die Sklaven wurden als Sache behandelt, über die der Eigentümer nach seinem Ermessen verfügen konnte. Der Sklave konnte nicht Subjekt, sondern lediglich Objekt von Rechtsverhältnissen sein, das verkauft und gekauft werden konnte. Der Sklave durfte über kein Eigentum verfügen.

Das Recht der Sklavenhaltergesellschaft fixierte die rechtliche Ungleichheit auch für die freien Bürger.

In den während der Blütezeit der griechischen Polisordnung 594/593 v. u. Z. entstandenen Gesetzen Solons wurden die Bürger entsprechend der Größe ihres Eigentums in Vermögensklassen eingeteilt, aus denen sich jeweils unterschiedliche Rechte und Pflichten ergaben. In der ersten Vermögensklasse waren die aristokratischen Grundeigentümer erfaßt, denen vor allem der Zugang zu den höchsten Staatsämtern gewährt wurde. Die zweite Vermögensklasse setzte sich vorwiegend aus den städtischen Gewerbetreibenden zusammen, die nur bedingt für staatliche Ämter zugelassen wurden. Die Bauern und Handwerker, die in die dritte Vermögensklasse eingeordnet waren, durften neben den Vertretern der beiden ersten Vermögensklassen Vertreter in den Rat sowie in die Geschworenengerichte entsenden. Die freien Kleineigentümer und eigentumslosen Bürger waren in die vierte Vermögensklasse mit nur geringen Rechten der Teilnahme am politischen Leben eingeordnet.

Der Klassencharakter des Sklavenhalterrechts äußerte sich besonders offen in

¹¹ Vgl. H. Klengel, Hammurapi von Babylon und seine Zeit, Berlin 1976, S. 155 ff.